

Sehr geehrte Frau Stadträtin,
sehr geehrter Herr Stadtrat,

wir – das Aktionsbündnis freiburg-5Gfrei – möchten Sie bitten, an der

Einwohnerversammlung

am Mittwoch, den **13. November 2019, 19.00 Uhr in Freiburg im Paulussaal**, Dreisamstraße,

teilzunehmen und bieten dazu folgende Informationen:

Die Einwohnerversammlung findet auf Grund einer Unterschriftenaktion von mehr als 4000 Freiburger Bürger und Bürgerinnen statt, welche zudem mit weiteren 7700 Stimmen im Internet unterstützt wurden.

Die Versammlung dient nach § 20a GemO dazu, öffentlich wichtige Gemeindeangelegenheiten zu besprechen. Wichtig sind zweifellos Themen, die Ausdruck einer in der Bevölkerung schlummernden Kontroverse oder Unzufriedenheit sind. Das geht dann besonders auch den Stadtrat an. Diese – **politische** - Kontroverse besteht hier in der Tat:

Nach Warnungen zahlreicher Wissenschaftler wehrt sich ein nicht geringer Teil der Bevölkerung gegen

- a) die **erneute** Vervielfachung der Strahlenbelastung und nunmehr lückenlose Durchdringung des gesamten Lebensraumes durch ein weiteres Funksystem, das „revolutionäre 5G“,
- b) den Einsatz **neuartiger** und mutmaßlich noch gesundheitsbedenklicherer „Millimeter“-Strahlen als der schon bisher belegten - **ohne Gesundheitsprüfung** und Technikfolgenabschätzung,
- c) den **weiteren** Wildwuchs von immer mehr Masten – nunmehr alle 100 Meter –, um künftig in alle Häuser (und Wohnungen!) **noch besser** – „bis in den Keller“ - einzudringen und
- d) die unumkehrbar erst dadurch mögliche **lückenlose** Überwachung jeglicher Lebensregung sowie die damit verbundene erhebliche – klimaschädliche – Zunahme des Energieverbrauchs.

Diese erhebliche Verschärfung muss um so eher verhindert werden, als die Forschung die Gesundheitsgefahren der Funkstrahlung inzwischen klar bestätigte, z.B. das Krebsrisiko („clear evidence“) und – unstrittig – Spermaschäden sowie Veränderungen der Hirnwellen, insbesondere der Alpha-Wellen im Tiefschlaf. Wie „schwach“ die Strahlung sein müsste, um überhaupt keine Störung zu verursachen, ist nach wie vor unbekannt, folglich ist sie – wo immer möglich – zu vermeiden.

Zahlreiche Menschen, die sich in den vergangenen Jahren aufwendig durch Abschirmmaßnahmen und Umzug in „Funklöcher“ oder funkarme Orte (z.B. auch innerhalb des Hauses ins Untergeschoss!) mit der Funkbelastung scheinbar „arrangiert“ haben, müssen nunmehr aufs Höchste alarmiert sein. Die Stadt Ravensburg hat deshalb z.B. beschlossen, parallel zur Einführung von 5G mobilfunkfreie Zonen auszuweisen und Gesundheitskontrollen (Monitoring) durchführen zu lassen.

Wir fordern darüber hinaus ein Innehalten, ein ‚**Moratorium**‘.

Das ist rechtlich eine sofortige Veränderungssperre, die mit einem Mobilfunkkonzept zulässig ist, zumal noch kein Bestandsschutz besteht und 5G für eine in der Rechtsprechung lediglich geforderte „ausreichende und angemessene Versorgung“ nicht unentbehrlich ist (vgl. das Bundesverwaltungsgericht 2012; siehe dazu die angehängte Rechtsprechungsübersicht).

Einige Gemeinden haben Mobilfunksendeanlagen aus Wohngebieten somit generell ausgeschlossen. Immerhin hat auch die Stadt Freiburg mit Beschluss vom 9.5.2009 neue Mobilfunksendeanlagen aus Wohngebieten „aus gestalterischen Gründen“ ausgeschlossen. Dieser Beschluss kommt aber nun durch 5G in Gefahr und reicht insbesondere nicht mehr aus, ‚unsichtbare‘ sowie evtl. genehmigungsfreie Anlagen auszuschließen, zumal die Städte zusätzlich ihre Gebäude zur Verfügung stellen sollen.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 5.5.2009 hatte die Stadt außerdem beschlossen, dass die Verwaltung im Einzelfall den generellen Ausschluss von Sendeanlagen in bestimmten Wohngebieten prüfen sowie Vorschläge für ein Mobilfunkvorsorgekonzept vorlegen und sich außerdem für eine Senkung der Grenzwerte einsetzen soll. Was ist daraus geworden?

In jedem Falle wäre hieran anzuknüpfen und die „kommunale Steuerung“ der Mobilfunkanlagen nun tatkräftig in die Hand zu nehmen. Dies hat weder etwas mit der „Abschaffung des Mobilfunks“ noch der „völligen Verhinderung der Digitalisierung“ zu tun.

Mit besten Grüßen und dem Wunsch auf Ihre Teilnahme und Diskussion

Bernd Irmfrid Budzinski

P.S.: Wir bitten um Verständnis für die einfache Form dieses Anschreibens als E-Mail, die der fehlenden Schreib-Kapazität einer lediglich ehrenamtlich in der Freizeit tätigen Aktion geschuldet ist.

Nebst dem hier umseits beigefügten Anhang zur Rechtsprechung können bei der zuständigen Poststelle des Gemeinderats noch 20 dort hinterlegte Exemplare des „Ratgebers No 5“ von Diagnose-Funk (1) zu den Rechten der Kommunen gegenüber dem Mobilfunk beigezogen werden.

Anhang

Mobilfunkfreie Zonen – kommunale planerische Möglichkeiten

1.

Die Gemeinden haben nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die baurechtliche Möglichkeit, durch eine sog. Standortplanung mobilfunkreduzierte oder auch –freie Wohngebiete

1 Diagnose-Funk gilt sowohl nach Meinung des Verwaltungsgerichts Freiburg als auch nach einem vom Bundesamt für Strahlenschutz in Auftrag gegebenen Schweizer Gutachten als eine anerkannte Informationsstelle für Fragen des Schutzes vor Funkstrahlung.

auszuweisen (BVerwG, Urt. v. 30.08.2012 – BVerwG 4 C 1.11 -). Dies bestätigt – trotz ablehnender Kritik – Koch, ein häufiger Anwalt der BNetzA, „Die kommunale Angst vor dem Mobilfunk“, NVwZ 2013, 251 (255: „vollständiger Ausschluss aus Gesundheitsgründen“ möglich). Ebenso Rechtsanwältin Hensel: „mobilfunkfreie Zonen zulässig“ (IDUR-Schnellbrief Nr.181, S.67 ff, Nov./Dez. 2013).

Mobilfunkanlagen – gleichgültig welcher Größe – berühren nämlich nach dieser Rechtsprechung „durch die Ausbreitung von Hochfrequenzstrahlen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. BauGB).“ Ihre Auswirkungen sind dabei stets beachtlich, weil keineswegs schon ein einhelliger Konsens besteht, wonach es sich „lediglich um irrelevante Immissionsbefürchtungen“ handele.

Auch kleine Antennen (hier mit 2,5 m Höhe) haben insoweit „bodenrechtliche Relevanz“ und sind daher „Vorhaben i.S. von § 29 Abs. 1 BauGB“, die ein „Bedürfnis nach einer Ihre Zulässigkeit regelnden verbindlichen Bauleitplanung hervorrufen“ können (BVerwG, 2012, a.a.O.).

Die Gemeinde Aßling hat dieses der obigen Entscheidung zu Grunde liegende Mobilfunkkonzept zur Bildung von „Konzentrationszonen für Mobilfunksendeanlagen abseits der Bebauung“ im Flächennutzungsplan sowie zusätzlich mit einem Bebauungsplan, der Mobilfunkbasisstationen im bebauten Bereich verbietet, erfolgreich ausgearbeitet. Dies ist auch im Urteil der Vorinstanz der genannten BVerwG-Entscheidung im Einzelnen abgehandelt worden (Bay VGH, Urt. v. 23.11.2010 - 1 BV 10.1332 -; DVBl. 2011, 299).

2.

Ziff. 1 gilt auch für verfahrensfreie Vorhaben, die selbst nach begonnener Errichtung noch mit einer **Veränderungssperre zugunsten einer in Aufstellung befindlichen Standortplanung gestoppt** werden dürfen, wobei ein bloßes Konzept reicht. Es bleibt dem Bauherrn unbenommen, sich rechtzeitig unter Ankündigung seines Vorhabens bei der Gemeinde über eine derartige Planung zu erkundigen (BVerwG, 2012, a.a.O.).

Seit 2013 schreibt außerdem § 7a der 26.BImSchuV den Betreibern vor, dass die Gemeinden „rechtzeitig“ über Vorhaben zur Einrichtung von Sendeanlagen (aller Art!) zu informieren sind und dass ihre Stellungnahmen - auch außerhalb eines Bebauungsplanverfahrens - „zu berücksichtigen sind.“ „Aufgrund der Wabenstruktur des Mobilfunknetzes können regelmäßig mehrere Standorte für die Einrichtung einer Mobilfunksendeanlage geeignet sein“, die die Vorhabenträger mit Hilfe ihrer „Suchkrisenanalyse“ zu ermitteln haben (BVerwG, Urt. v. 20.6.2013 – BVerwG 4 C 2.112 -). Die „Standortwahlfreiheit des Bauherrn ist grundsätzlich einschränkbar, aber nur im Rahmen konkreter Zumutbarkeit.“ Insoweit findet eine „Verhältnismäßigkeitsprüfung“ statt. Die Zumutbarkeit kann dabei aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen fehlen, z.B. im Falle topographischer Zwänge oder mangelnder Verfügbarkeit des alternativen Standorts (vgl. BVerwG, 2013, a.a.O.). Die Verhältnismäßigkeit ist „wegen der Wichtigkeit des Rechtsguts Gesundheit“ schon dann gewahrt, wenn die Anlage an einem Alternativstandort „nur“ um kaum das Doppelte weniger Immissionen erzeugt als am ursprünglich geplanten Standort, d.h. wenn der Grenzwert dort um das 23-fache statt nur 13,6-fache unterschritten wird (Bay. VGH, Beschl. v. 16.07.2012 – 1 CS 12.830 -; BeckRS 2012, 54744).

All das führt dazu, dass von der Gemeinde ausgewählte oder evtl. vorgeschlagene Alternativstandorte in diesem Rahmen grundsätzlich zu akzeptieren sind. Dass im Baugenehmigungsverfahren keine Standortalternativenprüfung stattfindet, wie das BVerwG meinte, ist für das hier maßgebliche Standortbescheinigungsverfahren ohne Belang. Abgesehen davon erging diese Entscheidung des BVerwG noch vor Inkrafttreten von § 7a 26. BImSchuV.

Mobilfunkbasisstationen sind schließlich als „Teil einer gewerblichen Hauptanlage“ zu betrachten und in Reinen Wohngebieten (ausgewiesen oder faktisch) nur ausnahmsweise im Falle der Vereinbarkeit mit dem Gebietscharakter zulässig (BVerwG, Beschl. v. 3.1.2012 – BVerwG 4 B 27.11 -). Sie können darüber hinaus in Naturschutzgebieten unzulässig sein (OVG Münster, Urteil v. 11.09.2012 - 8 A 104/10 -; NVwZ 2013, 86).